

Verhandlungsschrift Nr. 25

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz am Donnerstag, 20. September 2007, im Sitzungssaal der Gemeinde.

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

<u>ÖVP</u>	<u>SPÖ</u>	<u>FPÖ</u>
Ing. Josef Dopler	Andreas Hackl EM	Sieglinde Perfahl
Alfred Männer	Jutta Pöll EM	Christoph Schieber
Josef Feischl EM	Sabine Rathmayr	
Franz Baumgartner	Christian Scharinger	
Josef Hummer	Friedrich Schultes EM	
Ernestine Finzinger	Herbert Brandscheid	
Gerlinde Hintenaus EM	Josef Scharinger EM	
Franz Erdpresser	Ing. Harald Hollensteiner	
Werner Kapeller	Norbert Leopoldsberger EM	
Mag. Gerhard Hummer	Christine Finzinger EM	
Bernd Baumgartner EM		
Ing. Gerhard Angster		
Alfred Wahlmüller		

Entschuldigt ferngeblieben:

Sieglinde Eisenhuber, ÖVP; Werner Hellmayr, ÖVP; Franz Greinöcker, ÖVP; Erich Pilsner, SPÖ; Robert Binder, SPÖ, Dr. Michaela Petz, SPÖ; Friedrich Mayr, SPÖ; Gerhard Humer, SPÖ; Annemarie Geiselmayer, SPÖ; Albert Rathmayr, SPÖ; Sabine Petrovitsch, SPÖ; Siegfried Dobler, SPÖ.

Nach § 66 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist Amtsleiter Josef Baumgartner anwesend. Der Amtsleiter ist zugleich Schriftführer.

Bürgermeister Ing. Dopler stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und kundgemacht wurde, die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist.

Weiters verweist er darauf, dass die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates am 5. Juli 2007 und 13. Juli 2007 zur Einsicht aufliegen und dagegen noch bis zum Ende der Sitzung Einwendungen eingebracht werden können.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, noch in der heutigen Sitzung folgende Angelegenheiten zu behandeln:

- **Grabher Joachim und Silvia: Berufung gegen des Bescheid des Bürgermeisters vom 22. Mai 2007, Bau-2374-03/Ra, betreffend die Überprüfung der Bauausführungen auf Parz. Nr. 242/3, KG St. Marienkirchen an der Polsenz**
- **Änderung des Entwurfes Bebauungsplan Nr. 29 „Holzwiesen“**

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Sodann wird folgende Tagesordnung abgehandelt:

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass der Prüfbericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2006 durch die Bezirkshauptmannschaft Eferding vorliegt. Er ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses, den Prüfungsbericht über die Kassenprüfung zur Kenntnis zu bringen.

Frau Perfahl verliest die Prüfungsfeststellungen zur unvermuteten Kassenprüfung am 30. August 2007.

Bürgermeister Ing. Dopler verweist darauf, dass der Kassenkredit vielfach zur Zwischenfinanzierung von außerordentlichen Vorhaben erforderlich ist, da die Mittel des Landes oft erst längere Zeit nach dem Anfallen der Kosten an die Gemeinde angewiesen werden.

Der Prüfbericht wird ohne weitere Wechselrede zur Kenntnis genommen.

2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 4. 9. 2007

Bürgermeister Ing. Dopler ersucht die Obfrau des Prüfungsausschusses, den Prüfbericht der Prüfungsausschusssitzung vom 4. 9. 2007 zur Kenntnis zu bringen.

Frau Perfahl verliest den Prüfbericht vom 4. 9. 2007.

Bürgermeister Ing. Dopler dankt der Obfrau für den Vortrag der Prüfberichte.

Der Prüfbericht wird ohne Wechselrede zur Kenntnis genommen.

3. Nachtragsvoranschlag 2007

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass 2006 und 2007 wieder mehrere Vorhaben realisiert wurden bzw. werden. Er trägt die Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt an außerordentliche Vorhaben vor und bringt Fehlbeträge und Überschüsse der außerordentlichen Vorhaben zur Kenntnis. Der Nachtragsvoranschlag wurde mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils €2.691.100,00 im ordentlichen Haushalt und Einnahmen von €1.863.200,00 und Ausgaben von €2.286.000,00 und somit einem Gesamtfehlbetrag von €422.800,00 im außerordentlichen Haushalt erstellt. Bürgermeister Ing. Dopler stellt fest, dass der Nachtragsvoranschlag den Fraktionen zugesandt wurde und zur Einsichtnahme auflag; es wurden keine Einwendungen dagegen eingebracht.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den Nachtragsvoranschlag mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils €2.691.100,00 im ordentlichen Haushalt und Einnahmen von €1.863.200,00 und Ausgaben von €2.286.000,00 und somit einem Gesamtfehlbetrag von €422.800,00 im außerordentlichen Haushalt zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

4. Kanalbau BA 12: Schuldschein für Landesdarlehen (Landesförderung)

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass die Landesförderung für den Kanalbau BA 12 „Kleingerstdoppl“ in Form eines Darlehens bis zur Höhe von €21.400,00 gewährt wird, dazu ist der vom Land Oberösterreich vorgelegte Schuldschein zu beschließen. Er bringt den Schuldschein zur Kenntnis.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den vorliegenden Schuldschein des Landes Oberösterreich über ein Darlehen bis zur Höhe von €21.400,00 für den Kanalbau BA 12 zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

5. Kindergarten: Änderung der Elternbeitragsverordnung

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass die in der Sitzung am 5. Juli 2007 beschlossene Elternbeitragsverordnung in einigen Punkten geändert werden soll. Er ersucht den zuständigen Ausschussobmann um Berichterstattung.

Obmann Josef Hummer berichtet, dass bereits beim Beschluss der Elternbeitragsverordnung am 5. Juli 2007 klar war, dass noch Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Verordnung sieht die vom Land vorgegebenen Mindestgebühren vor.

Obmann Josef Hummer beantragt, nachstehende Elternbeitragsordnung zu beschließen:

„Tarifordnung für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz

Auf Grund § 11 der Elternbeitragsverordnung 2007 wird folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Elternbeitragsverordnung 2007
 - bei unselbständig Erwerbstätigen sind die Einkünfte des vorangegangenen Jahres bei der Anmeldung des Kindes nachzuweisen (Jahreslohnzettel) oder die Bereitschaft zur Leistung des Höchstbeitrages zu erklären. Bis Ende Februar des Kindergartenjahres ist das Einkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen, da ab 1. März die Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt. Wird kein Nachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet. Wer den Höchstbeitrag zahlt, für den entfällt ab der Erstanmeldung bis zum Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten jeglicher Einkommensnachweis.
 - bei Landwirten sind die Einkünfte durch Vorlage der letzten vierteljährlichen Beitragsvorschreibung der Sozialversicherung der Bauern nachzuweisen oder die Bereitschaft zur Leistung des Höchstbeitrages zu erklären. Wird kein Nachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet. Wer den Höchstbeitrag zahlt, für den entfällt ab der Erstanmeldung bis zum Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten jeglicher Einkommensnachweis.
 - bei Gewerbetreibenden sind die Einkünfte durch Vorlage des aktuellen Kontoauszuges der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nachzuweisen oder die Bereitschaft zur Leistung des Höchstbeitrages zu erklären. Wird kein Nachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet. Wer den Höchstbeitrag zahlt, für den entfällt ab der Erstanmeldung bis zum Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten jeglicher Einkommensnachweis.
 - bei Beziehern mehrerer Einkommen sind sämtliche Einkünfte des der Anmeldung des Kindes letztvorangegangenen Jahres nachzuweisen, zudem ist ein Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Jahres vorzulegen. Bis Ende Februar des Kindergartenjahres ist das Einkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen, da

ab 1. März die Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt. Wird kein Nachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet. Wer den Höchstbeitrag zahlt, für den entfällt ab der Erstanmeldung bis zum Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten jeglicher Einkommensnachweis.

In die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Pensionen, Kinderbetreuungs-, Wochen- und Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltsleistungen und Sozialhilfe mit einzubeziehen. Deren Höhe ist durch Vorlage der entsprechenden Belege bzw. Bescheide nachzuweisen.

Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

- (3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme des Kindes im Kindergarten nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei nicht korrekten Angaben zur Einstufung kann ein Ausschluss aus der Kindergarteneinrichtung erfolgen.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt.
- (2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben; besteht keine Möglichkeit zum Bankeinzug, wird pro Vorschreibung eine Manipulationsgebühr von 1,00 EURO berechnet und ist der Elternbeitrag bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.
- (4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergartenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag alliquot ermäßigt; dies ist mit einer ärztlichen Bestätigung nachzuweisen. Wird ein Kind zeitgerecht (bis 31. 5.) für die Zeit nach Schulschluss (Sommerferien) abgemeldet, so entfällt der Elternbeitrag für den Monat Juli.
- (5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3, 5 und 6 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der Mindestbeitrag im Kindergarten und Hort beträgt 36 Euro. Der Mindestbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Kindergartengruppen mit unter 3-jährigen Kindern beträgt 43 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Elternbeitragsverordnung 2007 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Zuschläge und Abschläge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Randzeit (gemäß § 9 Abs. 4 Oö. KBG) wird ein Zuschlag von 5% festgesetzt. Randzeit ist von Montag bis Freitag jeweils von 6:45 Uhr – 7:15 Uhr.
- (2) Für das 2. oder weitere Kind(er) einer Familie wird je ein Abschlag von 20% festgesetzt, wenn mehrere Kinder der Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

- (1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 90,00 Euro festgelegt.

- (2) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in alterserweiterten Kindergartengruppen wird mit 150,00Euro festgelegt.
- (3) Der Elternbeitrag für
 - a. halbtägige Inanspruchnahme (7.15 bis 12.30 Uhr) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens 36 Euro und wird mit 100 % bewertet.
 - b. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.30 bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine in etwa gleich lange Betreuung) wird mit 115% festgelegt.
- (4) Der Elternbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Gruppen beträgt für die halbtägige Inanspruchnahme 3,6 %, jedoch mindestens 43 Euro und wird mit 100 % bewertet.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages (Hort)

- (1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG) wird mit 90,00 Euro festgelegt.
- (2) Der Elternbeitrag für 5 Besuchstage pro Woche beträgt für
 - a. a) halbtägige Inanspruchnahme (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG) 3 % der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens 36 Euro und wird mit 100% bewertet.
 - b. Der Elternbeitrag für eine Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinausgeht, wird lt. § 4 Abs. 1 für die Randzeiten mit je einem Zuschlag von 5% festgesetzt, für eine Inanspruchnahme darüber hinaus mit 115%.
- (3) Der Elternbeitrag ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 7

Sonstige Beiträge

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8,00 Euro vorgeschrieben.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2007 in Kraft.“

Herr Schieber bemängelt, dass bei der Einkommensberechnung die Anzahl der unversorgten Kinder nicht berücksichtigt wird und er daher der Elternbeitragsordnung nicht zustimmen wird.

Frau Finzinger bemerkt, dass die Elternbeitragsordnung auf Grundlage eines Landesgesetzes zu beschließen ist.

Bürgermeister Ing. Dopler ergänzt, dass jeder Gemeinderat gelobt hat, alle Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten.

Frau Rathmayr stellt fest, dass sehr wohl eine Berücksichtigung unversorgter Kinder gegeben ist, da die Bemessung des Familieneinkommens gem. § 1 Elternbeitragsverordnung 2007 erfolgt und darin im Absatz 7 vorgesehen ist, dass vom ermittelten Familieneinkommen je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,00 abzuziehen sind.

Alle stimmen für den Antrag des Herrn Josef Hummer, nur die Herren Josef Scharinger, Ing. Harald Hollnsteiner und Christoph Schieber enthalten sich der Stimme.

Der Antrag wird mit erforderlicher Mehrheit angenommen.

6. Kindergartenordnung: Änderung entsprechend neuer gesetzlicher Regelung

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass die Kindergartenordnung entsprechend dem OÖ Kinderbetreuungsgesetz neu beschlossen werden soll. Er ersucht den zuständigen Ausschussobmann um Berichterstattung.

Obmann Josef Hummer berichtet, dass im Ausschuss die Kindergartenordnung beraten wurde.

Obmann Josef Hummer beantragt, nachstehende Kindergartenordnung zu beschließen:

„Kindergartenordnung für den Gemeindekindergarten St. Marienkirchen an der Polsenz geltend ab September 2007

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, mit dem Sitz in St. Marienkirchen an der Polsenz, Weberberg 1

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen am 3.Samstag nach Beginn der Schulferien und enden vor dem ersten Montag im September.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.Dezember und enden am 6.Jänner
4. Die Osterferien beginnen am Karfreitag und enden am Ostermontag.
5. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstsamstag und enden am Pfingstmontag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 6.45 bis 12.45 Uhr und
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 7.15 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) oder eine Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag ab 12.45 Uhr angeboten, wenn Bedarf an einer längeren Öffnungszeit besteht.
4. Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten wird keine alterserweiterte Kindergartengruppe geführt. Derzeit fehlen dafür die räumlichen Voraussetzungen.
3. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 30.April für das kommende Arbeitsjahr bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei einer Anmeldung im laufenden Kindergartenjahr hat diese mindestens ein Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin zu erfolgen.
Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung

- d) Nachweis über das Familieneinkommens des vorangegangenen Jahres oder Erklärung, dass der Höchstbetrag des Elternbeitrages bezahlt wird.
5. Die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer monatlichen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Erfolgt eine Abmeldung mit dem Beginn der Schulferien, muss diese bis 31. Mai erfolgen.

VI. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VIII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
10. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.“

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

7. Vorschlag Wohnungsvergabe: WAG-Wohnung

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass von einem Mieter mitgeteilt wurde, dass er die Wohnung räumen wird, jedoch von der WAG noch keine Mitteilung dazu kam. Ein Vorschlag zur Wohnungsvergabe erscheint ihm daher derzeit noch verfrüht, um jedoch rechtzeitig einen Vorschlag machen zu können, sollte die Angelegenheit dem Gemeindevorstand zur Entscheidung zugewiesen werden.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, die Entscheidung über einen Vorschlag zur Einweisung der nächstfreierwerdenden WAG-Mietwohnung dem Gemeindevorstand zuzuweisen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

8. Fiedler – Anzeige der Ausübung der Prostitution in Jungreith 14: Berufungsbescheid

Bürgermeister Ing. Dopler übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Männer und rückt während der Behandlung der beiden Berufungen vom Verhandlungstisch ab, da er die bekämpften Bescheide erlassen hat.

Vizebürgermeister Männer berichtet, dass für die Liegenschaft Jungreith 14 die Ausübung der Prostitution bei der Gemeinde angezeigt wurde und der Bürgermeister nach dem Polizeistrafgesetz einen Bescheid erlassen hat, in welchem die Prostitution untersagt wurde. Gegen diesen Bescheid wurde binnen offener Frist Berufung von Herrn Helmut Fiedler, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Roman Schmied, eingebracht. Eine Störung des öffentlichen Gemeinwesens sowie ein negativer Einfluss auf die Jugend durch die Ausübung der Prostitution werden darin bestritten. Da unmittelbar an die Liegenschaft Jungreith 14 ein dauernd bewohntes Wohnhaus angrenzt und im Nahbereich Bushaltestellen sind, welche von ca. 15 Schülern

frequentiert werden, ist sowohl eine Belästigung der Bewohner der benachbarten Liegenschaft als auch eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen durch den Betrieb des Bordells wahrscheinlich und es war spruchgemäß zu entscheiden. Die Berufung ist daher abzuweisen. Er verweist auf die im zuständigen Ausschuss erfolgten Beratungen und die zur Angelegenheit eingeholten Rechtsauskünfte.

Vizebürgermeister Männer beantragt, den im Entwurf vorliegenden Bescheid, in welchem die von Herrn Helmut Fiedler, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Roman Schmied, eingebrachte Berufung abgewiesen wird, zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

9. Allfälliges

a) Grabher Joachim und Silvia: Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 22. Mai 2007, Bau-2374-03/Ra, betreffend die Überprüfung der Bauausführungen auf Parz. Nr. 242/3, KG St. Marienkirchen an der Polsenz

Bürgermeister Ing. Dopler bleibt vom Verhandlungstisch abgerückt, den Vorsitz führt weiter Herr Vizebürgermeister Männer.

Herr Schieber rückt vom Verhandlungstisch ab.

Vizebürgermeister Männer berichtet, dass die Ehegatten Grabher gegen die Spruchpunkte I, IV und V des Bescheides des Bürgermeisters Berufung erhoben haben:

I betrifft die straßenseitigen Zaunsäulen, welche entgegen der im Bebauungsplan festgelegten Maximalhöhe von 100 cm bis zu 166 cm Höhe ausgeführt wurde; im Bescheid wurde die Abtragung auf die zulässige Höhe vorgeschrieben.

IV betrifft die Einfriedung des als „Grünland“ gewidmeten Liegenschaftsanteils; im Bescheid wurde die Entfernung des Zaunes als raumordnungsrechtwidrige bauliche Anlage aufgetragen.

V betrifft die Stützmauer an der Südseite der Liegenschaft, die nach Geländeänderungen auf beiden Seiten derzeit eine Höhe von 60 – 80 cm aufweist – die zulässige Maximalhöhe laut Bebauungsplan beträgt 45 cm; im Bescheid wurde daher die Abtragung auf die zulässige Höhe vorgeschrieben. Da das ursprüngliche Geländeniveau nicht mehr feststellbar ist, wird vorgeschlagen, der Berufung in diesem Punkt statt zu geben und den Vorschreibungspunkt aufzuheben.

Vizebürgermeister Männer beantragt, den im Entwurf vorliegenden Bescheid, in welchem die Berufung gegen den Bescheid Bau-2374-03/Ra in den Spruchpunkten I und IV abgewiesen und der Berufung im Spruchpunkt V stattgegeben wird, zu beschließen.

Für den Antrag stimmen:

Josef Feischl, Franz Baumgartner, Josef Hummer, Ernestine Finzinger, Gerlinde Hintenaus, Franz Erdpesser, Werner Kapeller, Mag. Gerhard Hummer, Bernd Baumgartner, Ing. Gerhard Angster, Alfred Wahlmüller und Alfred Männer

Der Stimme enthalten sich:

Andreas Hackl, Jutta Pöll, Sabine Rathmayr, Christian Scharinger, Friedrich Schultes, Herbert Brandscheid, Josef Scharinger, Ing. Harald Hollnsteiner, Norbert Leopoldsberger, Christine Finzinger und Sieglinde Perfahl

Damit ist der Antrag mit erforderlicher Mehrheit angenommen.

Bürgermeister Ing. Dopler und Christoph Schieber rücken wieder an den Verhandlungstisch.

Bürgermeister Ing. Dopler übernimmt wieder den Vorsitz. Er informiert, dass das Einschreiten der Gemeinde nach einer Intervention eines Nachbarn erfolgte.

b) Änderung des Entwurfes Bebauungsplan Nr. 29 „Holzwiesen“

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass der Käufer der im Bebauungsplanentwurf als Bauflächen 9 und 11 bezeichneten Bauareale daran interessiert wäre, diese Bauflächen zu vereinen und darauf ein Wohnhaus zu errichten. Da wegen der weitgehend fehlenden Möglichkeit einer Reinwasserableitung möglichst wenig Fläche versiegelt werden soll, kommt dieser Wunsch den Intensionen der Gemeinde entgegen.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Holzwiesen“ dahingehend abgeändert wird, dass die Bauflächen 9 und 11 als eine Baufläche dargestellt und das bebaubare Areal angepasst wird.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

c) Bürgermeister Ing. Dopler informiert, dass Asphaltierungen auf der Westerbergstraße, dem Parkplatz südl. des Friedhofs, der Marienfeld-Siedlungsstraße, der Zufahrt Polsenz 22 und in der oberen Bergmannsiedlungsstraße ausgeführt wurden; eine Siedlungsstraße in Wieshof in Schotter ausgebaut wurde und derzeit die Lengauerstraße BA 3 ausgebaut wird.

d) Bürgermeister Ing. Dopler dankt Frau Ernestine Finzinger für die unentgeltliche Pflege der Böschungen beim Kindergartenparkplatz und Herrn Friedrich Schultes, der sich nach Intervention des Bürgermeisters für eine befriedigende Lösung beim Schülertransport nach Prambachkirchen eingesetzt hat.

e) Bürgermeister Ing. Dopler lädt zur Ortsbildmesse und zum Kräuterfest kommendes Wochenende herzlich ein.

f) Herr Ing. Angster fragt an, warum die Schülertransporte nach Grieskirchen beim Kaufgeschäft Hartl ihre Haltestelle haben.
Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass bei der Fa. Heuberger diesbezüglich bereits interveniert wurde, diese jedoch auf das Schreiben bisher nicht entsprechend reagiert habe.

g) Herr Schieber fragt an, ob Gesamtkosten für den Abbruch der alten Schule, des Wirtshauses sowie des dazugehörigen Stadels vorliegen.
Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass die Abbruchkosten € 76.588,00 und die Entsorgungskosten € 38.452,00 betragen.

h) Herr Schieber fragt an, ob seitens des Fischereipächters Lizenznehmer gemeldet wurden.
Bürgermeister Ing. Dopler bejaht dies.

i) Herr Feischl lädt zur Bierkost am 7. Oktober 2007 herzlich ein.

Zur Tagesordnung wird nichts mehr vorgebracht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:45 Uhr die Sitzung.

Schriftführer:

Bürgermeister:

Gemeinderat der SPÖ:

Gemeinderat der FPÖ: